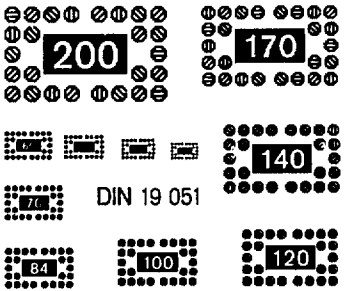

1911/6.862

Deutscher Textilarbeiter-Verband

Folkets Hus
Stockholm

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Statut

Nach den Beschlüssen der

Generalversammlung in Berlin

20. bis 25. Juni 1916

A 96 - 05507

Inhalts-Verzeichnis.

Titel		Seite
I.	Zweck des Verbandes. § 1	3
II.	Leistungen des Verbandes an seine Mitglieder. § 2	3
III.	Beitritt. § 3	4
IV.	Austritt und Ausschluß. §§ 4 und 5	6
V.	Beitrag. § 6	7
VI.	Beitrags-Entbindung. § 7	8
VII.	Organisation und Verwaltung. §§ 8—16	9
VIII.	Gauleitung. § 17	12
IX.	Geschäftsordnung. § 18	15
X.	Generalversammlung. §§ 19—26	17
XI.	Rechtliches. § 27	20
XII.	Streik-Reglement. §§ 28—42	20
XIII.	Gemaßregelten-Unterstützung. § 43	24
XIV.	Reise-Unterstützung. § 44	25
XV.	Umzugs-Unterstützung. § 45	27
XVI.	Arbeitslosen-Unterstützung. § 46	27
XVII.	Kran[redacted]	30
XVIII.	Ste[redacted]	33
XIX.	Rec[redacted]	33
XX.	Ver[redacted]	34
XXI.	Wah[redacted]	34

A 96 - 05507

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Statut

des

deutschen Textilarbeiter-Verbandes.

(Umgearbeitet nach den Beschlüssen der Generalversammlung in Berlin 20.—25. Juni 1910.)

I. Zweck des Verbandes.

§ 1.

Der Verband hat den Zweck, für seine Mitglieder nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen.

Zur Förderung dieses Zweckes erstrebt der Verband:

a) eine geregelte, der modernen Technik entsprechend verkürzte Arbeitszeit;
b) Abschaffung der Sonn-, Feiertags-, Ueberstunden- und Akkordarbeit, sowie des Prämiensystems;
c) gleiche Löhne für gleiche Leistungen;
d) Regelung des Arbeitsnachweises;
e) fortlaufende statistische Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

II. Leistungen des Verbandes an seine Mitglieder.

§ 2.

Der Verband kann seinen Mitgliedern nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewähren:

a) Unterstützung bei Streiks;
b) Unterstützung bei Maßregelung;
c) Reiseunterstützung;

d) Umzugsunterstützung;
e) Arbeitslosenunterstützung;
f) Krankenunterstützung;
g) Sterbeunterstützung;
h) Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten oder in solchen, in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten, oder auch bei Anklagen wegen Verstoßes gegen den § 153 der Gewerbeordnung, sowie bei Streitigkeiten aus der Arbeiterversicherung.

III. Beitritt.

§ 3.

a) Mitglied können alle in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Unterschied der Nationalität werden;

b) Mitglieder anderer Verbände finden, wenn sie in der Textilindustrie in Arbeit treten, Aufnahme, ohne Eintrittsgeld entrichten zu müssen, sofern die Beiträge in der früheren Organisation bis zur Zeit des Uebertritts bezahlt sind und die Abmeldung regelrecht erfolgt ist;

c) die in der früheren Organisation gezahlten Beiträge werden in bezug auf Karenzzeit bei jeder im Verband eingeführten Unterstützung voll angerechnet, unter Berücksichtigung der im § 3, Abs. 4, 5 und 6, und § 6, Abs. 11, sowie im § 44, Abs. 16, und § 47, Abs. 13 und 14, vorgesehenen Beschränkungen;

d) treten verheiratete weibliche Mitglieder aus dem Arbeitsverhältnis und melden sich vorschriftsmäßig vom Verband ab, so können dieselben, wenn der Wiedereintritt in den Verband innerhalb eines Jahres erfolgt, ohne Eintrittsgeld aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft rechnet jedoch von dem Tage des Wiedereintritts an;

e) den Uebertritt von einer ausländischen Bruderorganisation zu unserm Verband regelt nachstehender, mit Dänemark, Holland, Oesterreich und der Schweiz abgeschlossener Vertrag:

1. Reist ein Mitglied der diese Vereinbarungen abgeschlossenen Organisationen in ein anderes der Vereinbarungsländer, so wird es von der Organisation dieses Landes als vollberechtigtes Mitglied aufgenommen, falls es die Beiträge bis zur Abmeldung im Herkunftslande bezahlt hat, und die Anmeldung innerhalb der Frist von vier Wochen nach Ueberschreitung der Grenze vollzieht. Wird die Anmeldung während der angegebenen Zeit nicht vorgenommen, so verliert das Mitglied alle seine erworbenen Rechte.

   Beitragsrückstände sind beim Vollzuge der Anmeldung an die Organisation des Zugangslandes zu entrichten.

2. Die Aufnahme erfolgt in jene Beitragsklasse, die der Höhe der Einzahlung in die Organisation des Herkunftslandes am nächsten liegt.

3. Ein derartig aufgenommenes Mitglied hat jene Karenzzeiten zurückzulegen, die in der Organisation des Zugangslandes bestehen; die im Herkunftslande zurückgelegte Karenzzeit wird ihm voll angerechnet.

4. Dem reisenden Mitgliede wird die im Herkunftslande bezogene Reiseunterstützung in Anrechnung gebracht. Es erhält an Reiseunterstützung einen Gesamtbetrag (inklusive des im Herkunftslande bezogenen Betrages) nur in jener Höhe ausgezahlt, die den Satzungen des Zugangslandes entspricht.

5. Arbeitslosen-, Streik- und Gemaßregeltenunterstützung erhält ein auf Grund dieser Vereinbarungen aufgenommenes Mitglied erst dann, wenn es nachweisen kann, daß es im Zugangslande bereits in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

6. Hat ein Mitglied im Herkunftslande die volle Unterstützung bezogen, so wird ihm die Zeit der weiteren Mitgliedschaft von der Organisation des Zugangslandes in die neuerlich zurückzulegende Karenzfrist mit eingerechnet. Ebenso wird ihm die während der jeweiligen Karenzzeit etwa bereits bezogene Arbeitslosenunterstützung von der Organisation des Zugangslandes in Abrechnung gebracht.

IV. Austritt und Ausschluß.

§ 4.

Der freiwillige Austritt aus dem Verbande ist schriftlich anzuzeigen, doch muß das den Austritt anmeldende Mitglied bis zum Tage des Austritts seine Beiträge beglichen haben.

Der Ausschluß aus dem Verbande erfolgt:

a) Wenn ein Mitglied sich länger als sechs Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande befindet, jedoch können die Filialverwaltungen die Beiträge auf Wunsch weitere sechs Wochen stunden.

b) Wenn ein Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen läßt, welche dem Interesse des Verbandes entgegenwirken.

c) Wenn ein Mitglied beharrlich sich weigert, den Anordnungen des Zentralvorstandes, des Gauleiters oder der Filialverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

d) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, das Mitgliedsbuch an die Filialverwaltung abzugeben; diese hat auf Verlangen eine Bescheinigung über Anfang und Ende der Mitgliedschaft zu erteilen.

e) Der Ausschluß kann durch die Verbandsgeneralversammlung, durch den Zentralvorstand oder durch die Versammlung der Filiale erfolgen; wenn eine Versammlung unmöglich ist, soll eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorgenommen werden. In letzterem Falle ist der Sachverhalt acht Tage vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die Mitgliedsbücher bleiben Eigentum des Verbandes. Die Filialverwaltungen sind für die Zurückgabe bei eventuellem Austritt verantwortlich.

§ 5.

Beschwerden gegen den Ausschluß sind in erster Instanz bei dem Verbandsausschuß einzureichen. Ist ein Mitglied mit der Entscheidung des Ausschusses nicht zufrieden, so kann Beschwerde dagegen bei der nächsten Generalversammlung eingereicht werden. Beschwerden gegen den Ausschluß, welche nicht innerhalb drei Monaten nach stattgefundenem Ausschluß beim Ausschuß eingereicht sind, werden nicht berücksichtigt.

V. Beitrag.

§ 6.

1. Das Eintrittsgeld beträgt für die Klassen 3 bis 6 30 Pf. Der wöchentliche Beitrag in

Klasse	I	10 Pf.
„	II	20 „
„	III	30 „
„	IV	40 „
„	V	50 „
„	VI	60 „

2. Klasse I ist nur zulässig für jugendliche Mitglieder im Alter bis zu 16 Jahren.

3. Klasse II ist nur zulässig für jugendliche Mitglieder im Alter bis zu 17 Jahren.

4. Klasse III ist nur zulässig für weibliche Mitglieder und jugendliche männliche unter 18 Jahren.

5. Jugendliche Mitglieder, welche den Klassen I und II beitreten, zahlen kein Eintrittsgeld, sondern erhalten eine Mitgliedskarte gratis ausgestellt.

Ist eine Karte voll, so wird gratis eine neue ausgestellt.

6. Mit Vollendung des 17. Lebensjahres werden die jungen Mitglieder vollberechtigt und zahlen bis zum 18. Lebensjahre 30 Pfennige pro Woche. Die 30 Pf.-Beiträge werden in ein gratis auszustellendes Mitgliedsbuch geklebt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres müssen die männlichen Kollegen dann 40 Pf. zahlen, jedoch steht allen dann auch eine höhere Beitragsleistung frei.

7. Der Eintritt in die Vollberechtigung erfolgt unter Anrechnung der ganzen Dauer der Mitgliedschaft.

8. Die Zahl der in Klasse I und II eventuell geleisteten Wochenbeiträge wird im folgenden ersten Jahre im Unterstützungsfalle gleich Beiträgen der Klasse III gerechnet.

9. Der Zentralvorstand kann bei größeren Streiks oder Aussperrungen eine Extrasteuer im Betrage von mindestens 10 Pf. wöchentlich erheben.

10. Den Filialen steht das Recht zu, den Wochenbeitrag zu erhöhen. Jedoch ist die Verwaltung einer Filiale, wo die Beiträge erhöht werden sollen, verpflichtet, den Mitgliedern der Filiale hiervon frühzeitig Kenntnis zu geben. Wird einem solchen Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder zugestimmt, so hat das übrige Drittel der Mitglieder sich diesem Mehrheitsbeschluß zu fügen, doch ist zur Beitragserhöhung die Genehmigung des Zentralvorstandes einzuholen.

11. Mitglieder, welche aus einer niederen zu einer höheren Beitragsklasse übertreten, erwerben erst Anspruch auf die der höheren Beitragsklasse entsprechende Unterstützung, wenn, vom Tage der Inanspruchnahme einer Unterstützung zurückgerechnet, mindestens 26 Wochenbeiträge der in Frage kommenden höheren Klasse gezahlt sind. Diese Bestimmung gilt für alle Unterstützungen, mit Ausnahme der Wöchnerinnenunterstützung. Bei dieser darf der höhere Unterstützungssatz unter Beachtung vorstehender Bestimmung erst nach geleisteten 40 Wochenbeiträgen gezahlt werden.

12. Bei Rücktritt aus einer höheren in eine niedere Beitragsklasse werden sofort die der niederen Klasse entsprechenden Unterstützungssätze gezahlt.

VI. Beitrags-Entbindung.

§ 7.

1. Zum Militärdienst eingezogene, kranke oder arbeitslose Mitglieder sind von der Beitragsleistung entbunden. Letztere nur dann, wenn die Arbeitslosigkeit nicht mit Bezug von Gemaßregelten- oder Streikunterstützung verbunden ist.

2. Des weiteren sind von der Beitragsleistung befreit: Mitglieder, welche infolge Alters oder Invalidität erwerbsunfähig sind, sofern sie mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verband als Mitglied angehörten.

3. Mitglieder, welche aus vorgenannten Ursachen von der Beitragsleistung entbunden sind, haben jede Woche ihr

Verbandsbuch zwecks Einklebung von Freimarken vorzulegen.

4. Hat ein Mitglied infolge Arbeitslosigkeit oder Krankheit für 52 Wochen Beiträge nicht geleistet, so erlischt mit Ablauf der 52. Woche die Mitgliedschaft. Dieselbe lebt wieder auf, wenn innerhalb 13 Wochen nach Erlöschen derselben ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird und von der 53. Woche an die Beiträge für mindestens 6 Wochen nachgezahlt werden.

VII. Organisation und Verwaltung.

§ 8.

Die Verwaltung besteht aus:
1. dem Zentralvorstand;
2. dem Verbandsausschuß;
3. den Gauvorständen;
4. den Filialverwaltungen.

§ 9.

1. Der Zentralvorstand besteht aus 13 Personen: einem ersten Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter, einem ersten und einem zweiten Kassierer, einem Sekretär und sieben Beisitzern.

2. Außerdem sind fünf Ersatzbeisitzer, welche der Reihe nach als Ersatz heranzuziehen sind, wenn ein Beisitzer an der Mitarbeit verhindert ist, zu wählen. Beisitzer und ihre Vertreter dürfen sich nicht in beamteten Stellungen des Verbandes befinden.

§ 10.

1. Den Sitz des Zentralvorstandes bestimmt die Generalversammlung. Desgleichen wird die Wahl der besoldeten Zentralvorstandsmitglieder durch die Generalversammlung vorgenommen. Die Beisitzer, die Ersatz-Beisitzer und die Revisoren wählt die Filiale des Ortes, an welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

2. Die Verwaltung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Besorgungen der Verbandsangelegenheiten, welche nicht durch das Statut dem Ausschuß oder der Generalversammlung vorbehalten werden, sind dem Zentralvorstande übertragen.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verband gegenüber den Behörden und anderen Personen.

4. Der Zentralvorstand hat die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
die Kassenangelegenheiten zu erledigen und regelmäßig Kassenberichte aufzustellen;
die Generalversammlung einzuberufen;
in Gemeinschaft mit dem Ausschuß etwaige durch das Gesetz bedingte Statutenänderungen vorzunehmen.

§ 11.

Der Zentralvorstand hat den Verband unter voller Verantwortlichkeit zu leiten und darauf zu sehen, daß die Grundprinzipien des Verbandes von allen Mitgliedern hochgehalten werden; ferner hat er für wirksame Agitation und Ausbreitung des Verbandes Sorge zu tragen.

§ 12.

1. Der Ausschuß besteht aus 7 Personen und müssen die Mitglieder desselben den Filialen 6 verschiedener Orte entnommen werden. Angestellte des Verbandes dürfen nicht Mitglied des Ausschusses sein. Den Sitz des Ausschusses bestimmt die Generalversammlung.

2. Der Ausschuß hat sich innerhalb acht Tagen nach Schluß der Generalversammlung zu konstituieren und darauf bezügliche Bekanntmachung im „Textilarbeiter" zu erlassen. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Zentralvorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Zentralvorstandes, vorbehaltlich der Berufung an die Generalversammlung, zu erledigen.

3. Der Ausschuß und der Vorstand haben das Recht (in gemeinschaftlicher Sitzung), mit Dreiviertel-Majorität der Stimmen jedes Mitglied des Zentralvorstandes, auch den Vorsitzenden, vom Amt zu suspendieren, sobald sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten der Betreffenden den Interessen des Verbandes zuwiderläuft.

4. Der Ausschuß ist der Generalversammlung gegenüber verpflichtet, Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

§ 13.

1. An Orten, wo keine Filiale des Verbandes besteht, erfolgt der Beitritt zum Verbande als Einzelmitglied. Das Einzelmitglied hat seine Beiträge an den Hauptkassierer abzuführen, sofern nicht der Zentralvorstand eine Person ermächtigt, an welche die Beiträge zu entrichten sind.

2. In Orten, in welchen mindestens 10 Mitglieder vorhanden sind, kann eine Filiale errichtet werden. Zur Leitung derselben sind mindestens 5 Personen zu wählen.

3. Die Neuwahlen der Filialverwaltungen haben regelmäßig im Monat Dezember stattzufinden, und sind die Adressen sofort an den Zentralvorstand zu senden.

4. Ortschaften, welche geographisch zusammenliegen und gleiche Branchen aufweisen, sind zu einer Filiale zu verschmelzen.

§ 14.

In jeder Filiale ist im Falle einer Lohnbewegung eine Kommission von 5 Personen zu wählen, welche den Zweck hat, in Fällen von Streiks oder Aussperrungen den Vorstand zu unterstützen.

§ 15.

1. Zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben dürfen in den Filialen, wo Lokalbeamte angestellt sind, 15 Proz., in solchen, wo keine Lokalbeamten angestellt sind, 20 Proz. der Einnahmen von den Wochenbeiträgen zurückbehalten werden.

2. Die von den Beiträgen der jungen Mitglieder einkommenden Beiträge sind von den Ortsverwaltungen unter Abzug von 2 Pf. pro Marke an die Zentralkasse abzuführen.

3. Eintrittsgelder müssen ohne Abzug an die Zentralkasse abgeführt werden.

4. Alle am Orte verbleibenden Gelder dürfen nur im Verbandsinteresse Verwendung finden.

§ 16.

1. Filialen haben innerhalb zweier Wochen nach Quartalsschluß die Abrechnung und den dazu gehörigen Betrag an die Zentralkasse zu senden. Spätestens bis zum

15. des ersten Monats im Quartal müssen die Abrechnungen eingesandt sein. Ist innerhalb vier Wochen nach Quartalsschluß die Abrechnung noch nicht eingesandt, so hat der Zentralvorstand eine Revision in der betreffenden Filiale zu veranlassen.

2. Falls sechs Wochen nach Quartalsschluß noch nicht abgerechnet ist, soll die betreffende Filiale am Kopfe des „Textilarbeiter" bekannt gegeben werden.

3. Filialen gegenüber, welche die Abrechnung in der vorgeschriebenen Zeit nicht einsenden, werden die Verpflichtungen seitens des Verbandes so lange ausgesetzt, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Die Filialverwaltung ist dem Verband gegenüber haftbar für alle übernommenen Werte.

4. Ferner wird den Filialverwaltungen zur Pflicht gemacht, eine Statistik über Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu führen und diese dem Zentralvorstand auf Erfordern zur Verfügung zu stellen.

5. Bei Auflösung einer Filiale sind sämtliche Verbandsutensilien, als Geschäftsbücher, Marken, Stempel, sowie Kasse, auch der Filialkassenbestand, an die Zentralkasse abzuführen.

VIII. Gauleitung.

§ 17.

1. Der Gauvorstand besteht aus 5 Personen, und zwar:
einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
einem Kassierer,
zwei Schriftführern.

2. Der Gauvorsitzende hat die Gauvorstandssitzungen sowie die Gaukonferenzen einzuberufen und zu leiten. Zu seiner Unterstützung wählt die Konferenz noch einen zweiten Vorsitzenden und zwei Schriftführer.

3. Der Gaukassierer hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen, die Ausgaben für die Gauleitung, wie Gehalt des Gauleiters, Bureauausgaben, Bureaueinrichtungen und dergl., sowie Extraausgaben bei Agitation zu erledigen.

4. Der Gaukassierer hat sich um Zuschuß an die Zentralkasse zu wenden. Ein Gesuch um Zuschuß muß von dem Gesamtgauvorstand unterzeichnet sein. Der Gaukassierer

hat am Schluß eines jeden Quartals einen genauen Abschluß über Einnahmen und Ausgaben zu machen und ist der verbleibende Kassenbestand als erste Einnahme für das folgende Quartal im Kassenbuch einzutragen. Innerhalb 8 Tagen nach Schluß des Quartals ist eine Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben an den Zentralvorstand einzusenden. Die Ausgaben sind spezialisiert, entsprechend den vom Zentralvorstand herausgegebenen Abrechnungsformularen, aufzuführen.

5. Die Schriftführer haben über jede Sitzung des Gauvorstandes Protokoll zu führen; die Protokollbücher sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Zentralvorstand einzusenden. Die Protokolle müssen verhandelte Anträge und Beschlüsse wörtlich niedergeschrieben enthalten.

6. Die Verrichtungen des Gauleiters sind:

a) Kontrolle der Verwaltungsgeschäfte der Filialen des Gaues.

b) Planmäßige Organisation der Agitation innerhalb des Bereiches der einzelnen Filialen des Gaues.

c) Anleitung zu zweckmäßiger Führung der Verbandsgeschäfte. Vertretung des Zentralvorstandes bei Differenzen zwischen der Organisation und den Unternehmern, also bei drohenden oder schon ausgebrochenen Kämpfen zwischen Arbeitern und Unternehmern.

d) Einleitung und Ausübung der Agitation für den Verband an solchen Orten, wo dieser noch nicht Fuß fassen konnte. Der Gauleiter vertritt den Verband in allen Fällen innerhalb des Gaues und hat die Anordnungen des Zentralvorstandes auszuführen.

e) Jedes Vierteljahr hat der Gauleiter, und zwar immer mit Quartalsschluß, einen Bericht über die Tätigkeit innerhalb des vergangenen Quartals an den Zentralvorstand zu senden. Dieser Bericht muß Auskunft über die Entwickelung der einzelnen Filialen des Gaues geben, es ist dabei auch zu berichten, wieviel Filialen des Gaues besucht wurden, wieviel Revisionen stattgefunden haben und wie die Geschäftsbücher bei diesen Revisionen gefunden wurden. Wichtige Vorkommnisse sind sofort zu berichten.

7. Der Gauleiter wird erstmalig mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Gaukonferenz gewählt, seine Wahl bedarf der Bestätigung durch den Zentralvorstand.

8. Die erstmalige Ausschreibung einer Wahl muß mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin im Verbandsorgan durch den Zentralvorstand erfolgen.

9. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder, welche mindestens 5 Jahre dem Verbande angehören.

10. Das Anstellungsverhältnis wird durch Vertrag geregelt. Die Kündigungszeit ist eine dreimonatliche.

11. Den Gausitz (Filiale, wo der Gauleiter und Gauvorstand seinen Sitz hat) bestimmt die Gaukonferenz, es entscheidet bei der Abstimmung einfache Mehrheit. Die Wahl des Gausitzes bedarf der Bestätigung durch den Zentralvorstand.

12. Der Gauvorstand wird von den Mitgliedern des Ortes gewählt, welchen die Gaukonferenz als Gausitz bestimmt, die Wahl bedarf der Bestätigung des Zentralvorstandes. Der Gauleiter muß Mitglied des Gauvorstandes sein.

13. Die regelmäßige Gaukonferenz findet alle zwei Jahre statt, in besonders dringenden Fällen kann der Gauvorstand mit Zustimmung von mindestens 5 Filialen eine außerordentliche Konferenz einberufen.

14. Der Gauvorsitzende hat die Konferenz mindestens 8 Wochen vor Beginn derselben im „Textilarbeiter" bekannt zu machen.

15. Der Gauvorstand ist berechtigt, sich durch drei seiner Mitglieder auf der Konferenz vertreten zu lassen, der Gauleiter muß auf der Konferenz anwesend sein.

16. Die Lokalbeamten des Gaues haben, soweit sie nicht Delegierte sind, das Recht, mit beratender Stimme an der Gaukonferenz teilzunehmen.

17. Filialen, welche mindestens 50 Mitglieder haben, haben das Recht, einen Delegierten zu entsenden.

Filialen bis zu 300 Mitgliedern wählen einen Delegierten.

Filialen mit mehr als 300 Mitgliedern bis zu 1000 Mitgliedern wählen zwei Delegierte.

Filialen mit mehr als 1000 Mitgliedern wählen drei Delegierte.

Filialen von weniger als 50 Mitgliedern werden von dem Gauvorstand zu Wahlbezirken zusammengelegt und soll

ein zusammengelegter Bezirk in der Regel nicht über 50 Mitglieder zählen.

Bei Ausschreibung der Gaukonferenz sind von dem Gauvorstand zugleich die Wahlbezirke zu veröffentlichen.

18. Jede Abstimmung wird nach der Zahl der anwesenden Delegierten vorgenommen (nicht nach der Mitgliederzahl, welche dieselben vertreten). Es entscheidet die einfache Majorität.

Die Vertreter des Gauvorstandes und der Gauleiter sind nicht stimmberechtigt, sind sie jedoch zugleich Vertreter einer Filiale, so sind sie als solche stimmberechtigt.

19. Die Konferenz hat den Geschäftsbericht und Kassenbericht des Gauvorstandes und Gauleiters entgegenzunehmen und zu prüfen, den Sitz des Gauvorstandes für die nächsten zwei Jahre zu bestimmen, vorbehaltlich der Zustimmung des Zentralvorstandes.

20. Sämtliche Kosten, welche in geschäftlicher Beziehung entstehen, sowie die Kosten für die Delegation des Gauvorstandes und des Gauleiters werden aus der Gaukasse bezahlt. Die Kosten für die Delegation der Filialen werden von den Filialen selbst aus lokalen Mitteln bezahlt. Damit die Zahlung der Diäten eine für alle Filialen gleichmäßige ist, hat die Konferenz die Höhe der zu zahlenden Diäten zu bestimmen, jedoch dürfen die für die Generalversammlung des Verbandes gültigen Sätze nicht überschritten werden.

Wenn in besonderen Fällen eine Filiale nicht in der Lage sein sollte, die Delegationskosten allein aufzubringen, so kann der Gauvorstand einen Zuschuß geben, eine solche Filiale muß aber mindestens 14 Tage vor der Konferenz einen bezüglichen Antrag an den Gauvorstand stellen. In diesem Antrag muß angegeben sein, aus welchem Grunde die Kosten nicht selbst getragen werden können.

Die Kosten für zusammengelegte Bezirke haben diese prozentual je nach der Mitgliederzahl zu tragen.

IX. Geschäftsordnung.

§ 18.

1. Der Vorsitzende hat die Versammlung einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten. Zur Erörterung resp. Beschlußfassung dürfen nur Verbandsangelegenheiten und Fragen unseres Gewerbes kommen.

2. Nach Eröffnung der Versammlung hat der Vorsitzende zunächst die von ihm oder vom Vorstande oder von einer früheren Versammlung festgesetzte Tagesordnung bekannt zu machen. Hierauf erfolgt die Verlesung des Protokolls der vorhergegangenen Versammlung durch den Schriftführer. Wird das Protokoll als richtig anerkannt, so setzt der Vorsitzende seinen Namen darunter; Abänderungen dürfen nicht durch Radieren oder Ausstreichen, sondern nur durch eine unter das Protokoll zu setzende Nachschrift vollzogen werden. Im großen Ganzen soll das Protokoll möglichst kurz gehalten werden, und nur Anträge und Beschlüsse, diese aber wörtlich niedergeschrieben, bringen.

3. Soll unter Verschiedenes oder Gewerkschaftliches ein Gegenstand in derselben Sitzung zur Verhandlung kommen, so muß dem Vorstande vor Beginn der Versammlung davon Mitteilung gemacht werden. Wird es erst während der Versammlung angeregt, so kann der betreffende Gegenstand nur unter Zustimmung der Versammlung verhandelt werden.

4. Stehen mehrere Punkte auf der Tagesordnung, so muß erst der eine Punkt erledigt sein, bevor zu dem andern übergegangen wird. Ist ein Referent bestellt, so erhält derselbe beim Beginn der Verhandlung und auf seinen Wunsch nach jedem Redner das Wort.

5. Wünscht ein Mitglied das Wort, so muß es sich vorher in die Rednerliste eintragen lassen und warten, bis sein Name an die Reihe kommt. Wird Schluß der Debatte über einen Gegenstand beantragt, so sind zunächst die eingezeichneten Redner zu verlesen und es erhält darauf ein Redner für und einer gegen den Antrag das Wort. Nach der Abstimmung wird dem Beschluß gemäß verfahren. Als letzter Redner erhält noch der Referent das Wort.

6. Berichtigungen erfolgen nach Schluß der Diskussion, also vor, persönliche Bemerkungen dagegen erst nach der Abstimmung. Einzeichnungen der Redner zu Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen finden stets statt.

7. Persönliche Angriffe, Unterbrechungen störender Natur und Abschweifungen sind nicht gestattet. Wer sich dagegen vergeht, wird vom Vorsitzenden „zur Ordnung" gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf hat der Vorsitzende

das Recht, die Versammlung entscheiden zu lassen, ob der Redner weiter sprechen, resp. die Versammlung verlassen soll oder nicht.

8. Der Vorsitzende selbst kann an der Debatte nur teilnehmen, wenn sein Name in die Rednerliste eingetragen ist und ein Stellvertreter, während er spricht, den Vorsitz führt, ausgenommen sind kurze Bemerkungen, die zur größeren Aufklärung dienen.

9. Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlung und die Leitung Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort.

10. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitgehendsten zuerst abgestimmt; Unteranträge, welche diesen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet stets die Versammlung.

11. Ist der Gebrauch eines Fragekastens eingeführt, so werden unzulässige Fragen, u. a. auch solche beleidigender Natur, vom Vorsitzenden als unzulässig beseitigt.

X. Generalversammlung.

§ 19.

Die Leitung der Generalversammlung liegt dem ersten, im Verhinderungsfalle dem zweiten Vorsitzenden ob; außerdem wählt die Versammlung ein Bureau von vier Personen zur Unterstützung des Vorsitzenden.

Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 20.

Die Höhe der Diäten für die Delegierten zur Generalversammlung bestimmt diese selbst. Die Diäten werden aus der Zentralkasse gezahlt.

§ 21.

Der Geschäftskreis der Generalversammlung erstreckt sich auf:

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
2. Festsetzung der Beiträge;
3. Entscheidung über den Sitz des Verbandes und des Ausschusses;

4. Abänderung der Statuten;
5. Erweiterung der Verbandszwecke;
6. Beschlußfassung über alle statutengemäß eingebrachten Anträge des Zentralvorstandes, des Ausschusses, der Filialen und der Mitglieder.

§ 22.

1. Zeit und Ort der Generalversammlung muß mindestens 20 Wochen vor dem Tage, an welchem sie stattfinden soll, den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

2. Zur Einbringung von Anträgen muß eine Frist von mindestens 6 Wochen gegeben werden.

3. Die Wahlkreiseinteilung wird vom Zentralvorstand mindestens 12 Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung im „Textilarbeiter" bekannt gegeben.

4. Zur Einteilung der Wahlkreise gilt die Mitgliederzahl des dritten Quartals.

§ 23.

1. Jedes Mitglied, jede Filiale sowohl wie der Zentralvorstand und der Ausschuß haben das Recht, Anträge zur Verhandlung und Beschlußfassung durch die Generalversammlung zu stellen; die Einbringung der Anträge muß mindestens acht Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung erfolgen.

2. Die Veröffentlichung der zur Generalversammlung gestellten Anträge hat durch den Zentralvorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung übersichtlich geordnet im „Textilarbeiter" zu erfolgen.

§ 24.

In besonders dringenden Fällen kann der Zentralvorstand im Einverständnis mit dem Ausschuß oder drei Filialen eine außerordentliche Generalversammlung beantragen, jedoch ist der motivierte Antrag sämtlichen Filialen zu unterbreiten; es entscheidet hierüber einfache Majorität. Die Einberufung dieser Versammlung muß innerhalb acht Wochen nach erfolgter Abstimmung geschehen. Die Tagesordnung ist vier Wochen vor Zusammentritt im „Textilarbeiter" bekanntzumachen. Die Bildung der außerordentlichen Generalversammlung ist dieselbe, wie die einer

ordentlichen. Die zur außerordentlichen Generalversammlung eingehenden Anträge sind im „Textilarbeiter" zu veröffentlichen.

§ 25.

Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung des Verbandes statt; stimmberechtigt sind die Delegierten der Filialen.

Die Anerkennung der Vollmachten seitens der Generalversammlung legitimiert die Delegierten als solche.

§ 26.

1. Jede Filiale wählt, sobald die Zahl der Mitglieder 500 und mehr beträgt, einen Delegierten; bei 1500 und mehr Mitgliedern zwei und bei 2500 und mehr Mitgliedern drei Delegierte. Mehr als drei Delegierte dürfen von einer Filiale nicht entsandt werden. Maßgebend ist die Mitgliederzahl der Abrechnung vom 3. Quartal des der Generalversammlung vorangehenden Jahres. — Orte mit weniger als 500 Mitgliedrn werden vom Zentralvorstand zu Wahlabteilungen zusammengelegt und wählen gemeinsam einen Delegierten. — Zusammengelegte Wahlkreise sollen in der Regel nicht mehr als 500 Mitglieder umfassen.

2. Jedes Einzelmitglied ist berechtigt, Vorschläge zur Wahl von Delegierten zur Generalversammlung zu machen und ist als Delegierter wählbar. Für Orte, an welchen eine Filiale besteht, kann nur diese Kandidaten zur Delegation vorschlagen.

3. Die Wahl der Delegierten regelt das Wahlreglement. (Siehe § 51.)

4. Die Stimme des Delegierten wird bei namentlichen Abstimmungen nach der Zahl der Mitglieder, welche er vertritt, bewertet.

5. Die Wahlen zur Generalversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt derselben beendet sein; die gewählten Delegierten sind bis zu dieser Zeit beim Zentralvorstand anzumelden.

6. Ein gebundenes Mandat darf kein Delegierter annehmen.

XI. Rechtliches.

§ 27.

1. Mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluß aus dem Verband verliert das frühere Mitglied jedes Recht, das es etwa aus seiner Verbandsmitgliedschaft gegen den Verband oder gegen dessen geschäftsführende Körperschaft oder gegen die Verbandsmitglieder erworben hat.

2. Der Zentralvorstand oder die Verwaltungen der Filialen können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Verbandsmitglieder oder den Verband verbindlich machen. Kein Mitglied erwirbt durch Verträge ein klagbares Recht gegen den Verband oder seine geschäftsführenden Körperschaften.

3. Kein Mitglied hat ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher und Papiere der Verbandsverwaltung oder der Verwaltung einer Filiale einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Verbandsvermögens zu verlangen.

4. Das Recht hierzu kann für die Verbandsverwaltung nur durch einen ausdrücklichen Beschluß der Generalversammlung, für die Verwaltung einer Filiale nur durch einen ausdrücklichen Beschluß der Mitgliederversammlung der betreffenden Filiale erteilt werden.

5. Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der Delegierten der einberufenen Verbandsversammlung sie beschließen. Die Verbandsversammlung, welche die eventuelle Auflösung beschließt, beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

6. Jede Unterstützung von seiten des Verbandes ist eine freiwillige und steht den Mitgliedern ein Recht zur Klage auf Unterstützung nicht zu. Alle Streitfälle, welche sich aus Ansprüchen der Mitglieder ergeben, werden durch die Organisationsinstanzen erledigt.

XII. Streik-Reglement.

§ 28.

1. Streiks, welche zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen resp. zur Aufrechterhaltung solcher sich notwendig machen, bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes.

2. Die Genehmigung zu einem Angriffsstreik ist davon abhängig, daß von den Beteiligten mindestens 70 Proz. unterstützungsberechtigte Mitglieder sind. In dringenden Ausnahmefällen entscheidet der Zentralvorstand.

3. Mitglieder, welche ohne Genehmigung des Zentralvorstandes in einen Streik treten, verwirken das Recht auf Unterstützung.

4. Bei Lohnbewegungen, welche voraussichtlich zu Streiks oder Aussperrungen führen, dürfen Forderungen an die Unternehmer nur mit Genehmigung des Zentralvorstandes gestellt werden. Hat der Zentralvorstand beschlossen, einen Streik als aussichtslos abzubrechen, so haben die Mitglieder sich diesem Beschlusse zu fügen.

5. Wird der Streik trotzdem fortgesetzt, so begeben die Streikenden sich jeden Anrechts auf Unterstützung und hat der Verband dann auch für keine weiteren Folgen eines solchen disziplinwidrigen Vorgehens aufzukommen.

§ 29.

Jede beabsichtigte Arbeitseinstellung ist dem Zentralvorstande vorher anzuzeigen. Bei dieser Anzeige ist zugleich darüber zu berichten, in welchem Umfange Arbeit vorhanden ist, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen bisher üblich waren und welche gefordert werden. Die Filialverwaltungen sind verpflichtet, jede gewünschte Auskunft zu erteilen, weil hiervon die Genehmigung des Streiks abhängig ist.

§ 30.

Aussperrungen sind sofort unter Angabe der Ursache dem Zentralvorstande anzuzeigen.

§ 31.

Der Zentralvorstand ist berechtigt, zwecks Kontrolle des Streiks und der Streikleitung ein Mitglied des Zentralverbandes nach dem Streikgebiet zu entsenden.

§ 32.

Die Verwaltung resp. Streikkommission hat sogleich ein Verzeichnis anzulegen, in welches alle Streikenden mit Angabe der Kinderzahl unter laufender Nummer einzu-

tragen sind. Dieses Verzeichnis ist so einzurichten, daß die tägliche Kontrolle der Streikenden darin vermerkt werden kann.

§ 33.

Jeder Streikende erhält eine Karte, welche mit derselben Nummer versehen sein muß, unter welcher der Betreffende im Verzeichnis eingetragen ist. Diese Karte ist täglich an der Kontrollstelle vorzuzeigen und wird die Meldung darauf vermerkt.

§ 34.

Jeder Streikende ist verpflichtet, sich der Streikkommission zwecks Kontrollierung der Arbeitsstellen zur Verfügung zu stellen.

§ 35.

Die Verwaltung resp. Streikkommission hat zur Kassenführung ein besonderes Buch anzulegen, worin sämtliche Einnahmen und Ausgaben sofort einzutragen sind. Am Ende einer jeden Woche ist abzuschließen und das Resultat auf einem vorschriftsmäßigen Schema dem Vorstand mitzuteilen. Die Auszahlungen sind auf gedruckten, vom Vorstand gelieferten Quittungen zu bescheinigen. Nach Beendigung des Streiks ist dem Zentralvorstand die Gesamtabrechnung zuzustellen.

§ 36.

Je nach Bedarf ist die Abhaltung von Versammlungen zu empfehlen, wo über die Situation zu berichten und etwa notwendige Maßnahmen zu treffen sind.

§ 37.

1. Bei Ausbruch eines Streiks haben ledige Kollegen möglichst den Ort zu verlassen, jedoch entscheidet hierüber je nach den Verhältnissen die Verbandsleitung.

2. Hat ein organisierter Kollege Engagement in einer anderen Fabrik angenommen und es bricht während seiner Kündigungszeit ein Streik aus, so daß er nicht anfangen kann, so ist derselbe mit als Streikender zu betrachten, falls er die Arbeit durch den Arbeitsnachweis zugewiesen erhalten hat.

§ 38.

1. Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Zentralvorstand. Dieselbe soll möglichst betragen in

Klasse	III	IV	V	VI
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Bei 26 bis 51 Wochenbeiträgen, pro Tag	1,—	1,20	1,60	2,—
Bei 52 Beiträgen und mehr, pro Tag	1,20	1,60	2,—	2,40
Für jedes Kind pro Woche . .	—,75	—,75	1,—	1,—

2. Die jungen Kollegen werden, soweit sie den Klassen I und II angehören, im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung nach Leistung von 26 Wochenbeiträgen als unterstützungsberechtigt erachtet. Der Unterstützungssatz wird vom Zentralvorstand von Fall zu Fall geregelt. Er soll sich nach der Dauer der Mitgliedschaft richten und nicht höher sein als der Durchschnittslohn der letzten 13 Wochen.

3. Weiblichen Mitgliedern wird die Unterstützung für Kinder nur dann bezahlt, wenn sie alleinige Ernährer derselben sind.

4. Für die ersten drei Tage wird Unterstützung nicht gezahlt.

5. Die Beiträge sind während der Unterstützung weiterzuzahlen.

6. Die für die unterstützungsberechtigten Streikenden oder Ausgesperrten fälligen Beiträge zur Krankenkasse zahlt die Zentralkasse.

§ 39.

1. Unterstützungsberechtigt bei Streiks und Aussperrungen sind nur diejenigen Mitglieder, welche mindestens 26 Wochen vor Ausbruch des Streiks oder der Aussperrung dem Verband angehörten.

2. Ausgenommen von vorstehender Bestimmung sind die jugendlichen Personen, welche sich innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbande angeschlossen haben.

§ 40.

Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Streiks finden die Orte zunächst Berücksichtigung, in welchen die Aussichten

auf Erfolg die günstigsten resp. die Lohn- und Arbeitsbedingungen am schlechtesten sind.

§ 41.

1. Die Anordnungen des Zentralvorstandes sind strikte auszuführen, insbesondere ist nach Ablauf einer jeden Woche über den Stand der Bewegung ein Situationsbericht an den Vorstand zu senden, anderenfalls ist der Zentralvorstand berechtigt, die weitere Unterstützung sofort einzustellen.

2. Die Unterstützung Nichtorganisierter wird je nach den Verhältnissen vom Zentralvorstand von Fall zu Fall entschieden.

§ 42.

Wer wegen Streikbruchs ausgeschlossen worden ist, darf nicht früher als nach Jahresfrist wieder in den Verband aufgenommen werden.

XIII. Gemaßregeltenunterstützung.

§ 43.

1. Die Gemaßregeltenunterstützung beträgt für Mitglieder der

Klasse pro Tag	III Mk.	IV Mk.	V Mk.	VI Mk.	für Tage
Bis zu 25 Beiträgen . .	1,50	1,75	2,—	2,25	60
Von 26 bis 51 Beiträgen .	1,75	2,—	2,25	2,50	70
52 Beiträgen und mehr .	2,—	2,30	2,65	3,—	80
Für jedes Kind pro Woche	—,75	—,75	1,—	1,—	

2. Weiblichen Mitgliedern wird die Unterstützung für Kinder nur dann gezahlt, wenn sie alleinige Ernährer derselben sind.

3. Meldet ein Mitglied sich später als 4 Wochen nach erfolgter Maßregelung beim Vorstand als gemaßregelt, so geht dasselbe der Unterstützung verlustig.

4. Wenn nach einem beendeten Ausstand Maßregelungen stattfinden, so erhalten nur diejenigen Gemaßregeltenunterstützung, welche vor Ausbruch der Differenzen dem Verbande angehörten.

5. Die Unterstützungssätze für die jungen Kollegen in Klasse I und II werden im Falle einer Maßregelung

vom Zentralvorstand von Fall zu Fall geregelt. Sie sollen sich nach der Dauer der Mitgliedschaft richten und nicht höher sein als der Durchschnittslohn der letzten 13 Wochen.

6. Ob Maßregelung vorliegt, entscheiden die Mitglieder am Ort und der Zentralvorstand.

7. Mitglieder, welche wegen ihrer Verbandstätigkeit in Haft genommen werden, erhalten für diese Zeit die Gemaßregeltenunterstützung.

8. Beim Bezug von Gemaßregeltenunterstützung sind die Beiträge zu zahlen.

9. Mitgliedern, die Familie zu unterhalten haben, kann, wenn sie infolge Maßregelung gezwungen sind, den Ort zu verlassen und ihre Familie nicht bald nachkommen lassen können, oder wenn die Voraussetzung besteht, daß sie nach einer gewissen Frist in ihrem alten Wohnort wieder eingestellt werden, ein Zuschuß aus Verbandsmitteln gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses bestimmt der Zentralvorstand von Fall zu Fall.

XIV. Reiseunterstützung.

§ 44.

1. Reiseunterstützung kann jedem gewährt werden, welcher mindestens 52 Wochenbeiträge für den Verband geleistet hat.

2. Ausgenommen von der Karenzzeit sind diejenigen, welche wegen Maßregelung oder Streik gezwungen waren, abzureisen.

3. Begibt sich ein Mitglied auf die Reise, so hat sich dasselbe ordnungsgemäß abzumelden und erhält dann von dem dortigen Beamten die Reiselegitimation ausgehändigt.

4. Einzelzahler beziehen dieselbe von der Zentralleitung.

5. Ins Ausland reisende Kollegen werden auf den mit den Nachbarlandesorganisationen abgeschlossenen Vertrag (§ 3) verwiesen.

6. Die Reiseunterstützung beträgt in

	Klasse III u. IV Mk.	V u. VI Mk.
52 bis 103 Beiträge, pro km 2 Pf. bis	15,—	22,50
104 „ 207 „ „ „ 2 „ „	22,50	30,—
208 und mehr „ „ „ 2 „ „	30,—	37,50

7. Daneben können täglich zahlbare Aufenthaltsgelder gewährt werden, und zwar in Klasse 3 und 4 pro Tag 75 Pf. und in Klasse 5 und 6 pro Tag 1 Mk.

8. Aufenthaltsgelder werden an einem Ort höchstens für zwei Tage gezahlt und werden mit der Reiseunterstützung verrechnet.

9. Ort und Datum, sowie der ausgezahlte Betrag der Reiseunterstützung und Aufenthaltsgelder sind unter Beidrückung des Ortsstempels in den Rubriken „Reiseunterstützung" des Mitgliedsbuches, sowie auf der von dem Reisenden zurückgegebenen Legitimation, welche mit Namensunterschrift des Empfängers versehen sein muß, zu vermerken.

10. Die Auszahlung findet nur gegen Zurückgabe der Reiselegitimation statt und erhält dann der Reisende vom Auszahler zur Weiterreise eine neue Legitimation ausgehändigt.

11. Hat ein Mitglied auf eine ausgestellte Reiselegitimation innerhalb drei Wochen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, Reiseunterstützung oder Aufenthaltsgeld nicht erhoben, so verliert diese Legitimation ihre Gültigkeit.

12. Ein zugereister Kollege, der nach achttägigem Aufenthalt am Orte die Reiseunterstützung nicht erhoben hat, hat diese verwirkt.

13. Hat ein Mitglied Reiseunterstützung in der in Absatz 6 genannten Höhe erhalten, so hat dasselbe erst Anrecht auf weitere Unterstützung, wenn vom Tage der ersten Auszahlung bis zum Tage der Wiederausstellung einer Legitimation 104 Wochen vergangen sind.

14. An Orten, wo in Textilbranchen Differenzen bestehen, wird Aufenthaltsgeld nicht bezahlt, sobald Differenzen im Fachblatt gemeldet sind.

15. Die auf Wanderschaft befindlichen Kollegen sind verpflichtet, an allen Orten, wo der Herbergsverkehr durch die Gewerkschaften geregelt ist, auf den Gewerkschaftsherbergen zu verkehren.

16. Unterstützungsberechtigte Mitglieder, welche vom Auslande zureisen, erhalten nur für in Deutschland zurückgelegte Strecken Unterstützung nach Maßgabe der für die deutschen Mitglieder gültigen Vorschriften (§ 3).

17. Reiselegitimation darf nur dann an die Mitglieder verabfolgt werden, wenn Arbeit am Orte nicht nachgewiesen werden kann.

18. Diejenigen Kollegen, die noch nicht berechtigt sind, Reiseunterstützung zu beanspruchen, sind verpflichtet, sich ordnungsmäßig abzumelden, andernfalls dürfen sie in keiner anderen Filiale aufgenommen werden.

19. Erhält ein Mitglied außerhalb des Sitzes einer Filiale Arbeit, so hat es sofort Anzeige bei der Zentralkasse zu machen, eventuell die Beiträge dorthin zu senden.

XV. Umzugsunterstützung.

§ 45.

1. Mitglieder, welche bezugsberechtigt sind und einen eigenen Haushalt führen und wegen Streik, Maßregelung oder nicht selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit gezwungen sind, ihren Aufenthaltsort zu verlassen, weil Arbeit am Orte nicht zu erhalten ist, erhalten eine Beihilfe zum Umzug, geregelt nach Beitragsklassen und Entfernungen. Und zwar:

	Klasse III	IV	V	VI
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
10 bis 75 km	10,—	15,—	20,—	25,—
76 „ 150 „	22,50	30,—	37,50	45 —
über 150 „	35,—	45,—	55,—	65,—

2. Sind mehrere Familienangehörige eines Haushalts Mitglied des Verbandes so wird jedoch nur an einen Umzugsunterstützung in obiger Höhe gezahlt.

3. Die Umzugsunterstützung wird nach der kürzesten Eisenbahnwegstrecke berechnet.

4. Mehr, als die tatsächlichen Umzugskosten ausmachen, wird nicht gezahlt.

5. Unabhängig von der Umzugsunterstützung wird Reiseunterstützung gezahlt, soweit das Mitglied dazu berechtigt ist.

XVI. Arbeitslosenunterstützung.

§ 46.

1. Mitgliedern der Klassen 3, 4, 5 und 6, welche mindestens ein Jahr dem Verbande angehören und 52 Wochen-

beiträge gezahlt haben, kann im Falle der Arbeitslosigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Schuld des Mitgliedes selbst verursacht ist, eine Arbeitslosenunterstützung gewährt werden. Dieselbe beträgt:

Klasse III.

	Pro Tag	Bis Tage	Höchstsatz
Nach 52 wöch. Beitragszahlung	60 Pf.	40	24 Mk.
„ 104 „ „	70 „	50	35 „
„ 156 „ „	80 „	60	48 „
„ 208 „ „	90 „	60	54 „
„ 364 „ „	90 „	70	63 „
„ 520 „ „	90 „	80	72 „

Klasse IV.

	Pro Tag	Bis Tage	Höchstsatz
Nach 52 wöch. Beitragszahlung	80 Pf.	40	32 Mk.
„ 104 „ „	90 „	50	45 „
„ 156 „ „	100 „	60	60 „
„ 208 „ „	110 „	60	66 „
„ 364 „ „	110 „	70	77 „
„ 520 „ „	110 „	80	88 „

Klasse V.

	Pro Tag	Bis Tage	Höchstsatz
Nach 52 wöch. Beitragszahlung	100 Pf.	40	40 Mk.
„ 104 „ „	110 „	50	55 „
„ 156 „ „	120 „	60	72 „
„ 208 „ „	130 „	60	78 „
„ 364 „ „	130 „	70	91 „
„ 520 „ „	130 „	80	104 „

Klasse VI.

	Pro Tag	Bis Tage	Höchstsatz
Nach 52 wöch. Beitragszahlung	120 Pf.	40	48 Mk.
„ 104 „ „	130 „	50	65 „
„ 156 „ „	140 „	60	84 „
„ 208 „ „	150 „	60	90 „
„ 364 „ „	150 „	70	105 „
„ 520 „ „	150 „	80	120 „

2. Für die ersten drei Tage der Arbeitslosigkeit, vom Tage der Anmeldung derselben bei der Filialverwaltung

an gerechnet, wird Unterstützung nicht gezahlt. Die Meldung muß innerhalb 24 Stunden erfolgen.

3. Bei der Arbeitslosenunterstützung gelten Sonntage nicht als Karenztage. Die Karenztage dürfen nicht aus Lokalmitteln bezahlt werden.

4. Vollständiges Aussetzen der Arbeit, soweit dasselbe nicht selbst und freiwillig vom Mitglied herbeigeführt ist und länger als eine Woche dauert, ist der Arbeitslosigkeit im Sinne dieses Statuts gleich zu achten und zu unterstützen. Das Mitglied ist in diesem Falle verpflichtet, glaubhaft nachzuweisen, daß das Aussetzen der Arbeit durch irgendwelche Maßnahmen oder Verfügungen des Unternehmers verursacht ist.

5. Ist ein Mitglied infolge ungünstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder etwaiger den Grundsätzen des Verbandes zuwiderlaufender Forderungen des Unternehmers zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gezwungen, so kann die Unterstützung gezahlt werden. In diesem Fall ist jedoch vor Lösung oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Zustimmung der Filialverwaltung und des Verbandsvorstandes einzuholen.

6. Die Arbeitslosenunterstützung kann innerhalb 104 Wochen einmal bis zu dem im Abs. 1 für die verschiedenen Klassen festgesetzten Höchstbetrag bezogen werden. Weitere Unterstützung kann sodann nur bezogen werden, wenn innerhalb dieser 104 Wochen 52 Wochenbeiträge gezahlt sind und in dieser Zeit nachweislich wieder ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

7. Fallen zwei Arbeitslosenperioden in einen Zeitraum von vier Wochen, so wird, wenn der Gesamtbetrag der innerhalb 104 Wochen zulässigen Unterstützung noch nicht bezogen ist, die weitere Unterstützung vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an gezahlt.

8. Arbeitslosen- und Krankenunterstützung kann ein Mitglied innerhalb einer Unterstützungsperiode zusammen nur bis zu den in den einzelnen Beitragsklassen unter Berücksichtigung der gezahlten Wochenbeiträge festgelegten Höchstsätzen der Arbeitslosenunterstützung beziehen. Die für beide Unterstützungsarten innerhalb einer 104wöchentlichen Unterstützungsperiode zur Auszahlung gekommenen Beträge sind demnach gegeneinander aufzurechnen.

9. Mitglieder, welche infolge Arbeitslosigkeit abreisen und zum Bezug der Unterstützung am Ort des früheren Arbeitsverhältnisses berechtigt waren, dürfen in anderen Orten nur mit besonderer Zustimmung des Verbandsvorstandes und nur in solchen Fällen weiter unterstützt werden, wo die Abreise mit ziemlicher Sicherheit die Möglichkeit der Erlangung anderer Arbeit erwarten läßt.

XVII. Krankenunterstützung.

§ 47.

1. Mitgliedern der Klassen 3, 4, 5 und 6, welche mindestens 52 Wochenbeiträge gezahlt haben, kann im Falle einer durch Krankheit hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit Krankengeldzuschuß gewährt werden:

Klasse III.

	Pro Tag	Bis Tage	Höchstsatz
Nach 52 wöch. Beitragszahlung	30 Pf.	40	12 Mk.
„ 104 „ „	40 „	50	20 „
„ 156 „ „	50 „	60	30 „
„ 208 „ „	60 „	60	36 „
„ 364 „ „	60 „	70	42 „
„ 520 „ „	60 „	80	48 „

Klasse IV.

	Pro Tag	Bis Tage	Höchstsatz
Nach 52 wöch. Beitragszahlung	40 Pf.	40	16 Mk.
„ 104 „ „	50 „	50	25 „
„ 156 „ „	60 „	60	36 „
„ 208 „ „	70 „	60	42 „
„ 364 „ „	70 „	70	49 „
„ 520 „ „	70 „	80	56 „

Klasse V.

	Pro Tag	Bis Tage	Höchstsatz
Nach 52 wöch. Beitragszahlung	50 Pf.	40	20 Mk.
„ 104 „ „	60 „	50	30 „
„ 156 „ „	70 „	60	42 „
„ 208 „ „	80 „	60	48 „
„ 364 „ „	80 „	70	56 „
„ 520 „ „	80 „	80	64 „

Klasse VI.

	Pro Tag	Bis Tage	Höchstsatz
Nach 52 wöch. Beitragszahlung	60 Pf.	40	24 Mk.
„ 104 „ „	70 „	50	35 „
„ 156 „ „	80 „	60	48 „
„ 208 „ „	90 „	60	54 „
„ 364 „ „	90 „	70	63 „
„ 520 „ „	90 „	80	72 „

2. Die festgesetzte Zuschuß-Krankenunterstützung wird auch Wöchnerinnen für 36 Tage — per sofort — d. h. im voraus nach Bestätigung der Geburt ausbezahlt.

3. Bei Früh- oder Fehlgeburten wird Krankengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und bis zur Grenze der Bezugsberechtigung gezahlt.

4. Innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist von 8 Wochen — § 137 der Gewerbe-Ordnung — kann an Wöchnerinnen nur Wöchnerinnenunterstützung gezahlt werden.

5. Krankenunterstützung kann nach Ablauf der Schutzfrist gezahlt werden, wenn an die Entbindung sich eine Krankheit anschließt, jedoch nur bis zur Höhe der Gesamtkrankenunterstützung.

6. Wenn wegen Schwangerschaftsbeschwerden die Arbeit vor der Niederkunft eingestellt werden muß, kann von der Wöchnerinnenunterstützung für 12 Tage im voraus und nach der Niederkunft der Rest für 24 Tage gezahlt werden.

7. Für die ersten 3 Tage, vom Tage der Erwerbsunfähigkeit an gerechnet, wird das Krankenzuschußgeld nicht gezahlt, jedoch fällt die dreitägige Karenzzeit fort, wenn innerhalb 4 Wochen eine Wiederholung der Erwerbsunfähigkeit eintritt.

8. Karenztage dürfen bei der Krankenunterstützung nicht aus lokalen Mitteln bezahlt werden.

9. Mitglieder, welche infolge durch Alter oder Invalidität hervorgerufener Erwerbsunfähigkeit von der Beitragsleistung entbunden sind, können im Falle der Erkrankung die Unterstützung entsprechend der Beitragsklasse III erhalten.

10. Der Beginn der durch Krankheit hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit ist dem Bevollmächtigten oder dem zur

Entgegennahme dieser Meldungen beauftragten Verwaltungsmitgliede innerhalb 48 Stunden unter gleichzeitiger Einreichung eines Krankenscheines oder ärztlichen Attestes, welches die Erwerbsunfähigkeit bescheinigt, sowie Vorlegung des Mitgliedsbuches anzuzeigen.

11. Einzelmitglieder an Orten, in denen sich kein Vertrauensmann befindet, haben die Anmeldung der Krankheit direkt beim Zentralvorstand zu bewirken. Bei Mitgliedern, welche gegen Krankheit versichert sind, genügt die Vorlegung des Krankenscheines derjenigen Kasse, welcher sie angehören.

12. Jedem Mitglied der Klassen 3, 4, 5 und 6 kann innerhalb 104 Wochen vom Beginn des Bezuges der ersten Krankenunterstützung die unter Absatz 1 bezeichnete Unterstützung gewährt werden.

13. Für Mitglieder, welche aus anderen Verbänden unter Anrechnung der Dauer ihrer Mitgliedschaft in unseren Verband übergetreten sind, wird der Krankengeldzuschuß erst nach Ablauf eines Vierteljahres gemäß den allgemeinen Bestimmungen ausbezahlt.

14. Die Wöchnerinnenunterstützung kann in solchen Fällen erst nach Ablauf von 40 Wochen ausbezahlt werden.

15. Ausgenommen von obigen Beschränkungen sind diejenigen Uebertretenden, welche unter der gleichen Krankenunterstützungsart vorher organisiert waren.

16. Den jugendlichen Mitgliedern in Klasse I und II kann im Falle der Erkrankung Unterstützung nach folgenden Sätzen gewährt werden:

Nach Zahlung von

26	Beiträgen	20	Pf.	pro	Tag	für	30	Tage	6,— Mk.
52	„	30	„	„	„	„	36	„	10,80 „
104	„	40	„	„	„	„	42	„	16,80 „
156	„	50	„	„	„	„	48	„	24,— „

17. **Diese Unterstützungssätze können, analog unseren statutarischen Bestimmungen in Perioden von 104 Wochen nur einmal bezogen werden. Inbezug auf Meldung, ärztliches Attest usw. gilt das Statut.**

XVIII. Unterstützung in Sterbefällen.

§ 48.

1. Im Falle des Todes eines Mitgliedes kann den Angehörigen des Verstorbenen Sterbeunterstützung gewährt werden. Dieselbe soll betragen in

Klasse III.

Nach	erfolgter	Zahlung	von	104	Wochenbeiträgen		15	Mk.
„	„	„	„	208	„		20	„
„	„	„	„	312	„		25	„
„	„	„	„	520	„		30	„

Klasse IV.

Nach	erfolgter	Zahlung	von	104	Wochenbeiträgen		20	Mk.
„	„	„	„	208	„		27	„
„	„	„	„	312	„		33	„
„	„	„	„	520	„		40	„

Klasse V.

Nach	erfolgter	Zahlung	von	104	Wochenbeiträgen		25	Mk.
„	„	„	„	208	„		34	„
„	„	„	„	312	„		42	„
„	„	„	„	520	„		50	„

Klasse VI.

Nach	erfolgter	Zahlung	von	104	Wochenbeiträgen		30	Mk.
„	„	„	„	208	„		40	„
„	„	„	„	312	„		50	„
„	„	„	„	520	„		60	„

2. **Mitglieder der Klasse I und II (Jugendliche) haben Anspruch auf Sterbeunterstützung nicht.**

XIX. Rechtsschutz.

§ 49.

1. **Mitgliedern, welche mindestens 26 Wochenbeiträge gezahlt haben, kann Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten sowie bei Streitigkeiten aus der Arbeiterversicherung gewährt werden.**

2. Bei anderen Anklagen, in welche die Mitglieder infolge agitatorischer oder organisatorischer Tätigkeit kommen, wie auch bei Anklagen wegen Verstoßes gegen den § 153 der Gewerbeordnung, kann von einer Karenzzeit abgesehen werden.

3. Rechtsschutz kann auch den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes gewährt werden, wenn es sich um noch zu fordernden Lohn oder um Wahrung von Rechten handelt, welche der hinterbliebenen Witwe und unmündigen Kindern aus der Arbeiterversicherungsgesetzgebung erwachsen sind.

4. Für Streitigkeiten aus der Zeit vor der Organisationszugehörigkeit kann Rechtsschutz nicht gewährt werden.

XX. Verbandsorgan.

§ 50.

1. Organ des Verbandes ist der „Textilarbeiter".

2. Zur Wahrung der Verbandsinteressen in bezug auf Redaktion und Expedition der Zeitung wird der Verbandsausschuß als Aufsichtsinstanz bestellt.

3. Auf Beschluß der Filialverwaltungen kann zum Zwecke der Agitation und dort, wo es im Interesse der Organisation nötig ist, der „Textilarbeiter" ohne Entgelt abgegeben werden. Abonnenten anzunehmen und Abonnementsgelder einzuziehen, steht den Filialverwaltungen nicht zu.

4. Die Filialverwaltungen haben Sorge zu tragen, daß das Fachblatt den Mitgliedern jede Woche pünktlich zugestellt wird.

XXI. Wahlreglement

für die Wahlen zur Generalversammlung. (Siehe § 26, Absatz 3.)

§ 51.

1. Gemäß § 26 Abs. 1 wählt jede Filiale, sobald die Zahl der Mitglieder 500 und mehr beträgt, einen Delegierten; bei 1500 und mehr Mitgliedern zwei und bei 2500 und mehr Mitgliedern drei Delegierte. Mehr als drei Delegierte dürfen von einer Filiale nicht entsandt werden.

Maßgebend ist die Mitgliederzahl der Abrechnung vom 3. Quartal des der Generalversammlung vorangehenden Jahres. — Orte mit weniger als 500 Mitgliedern werden vom Zentralvorstand zu Wahlabteilungen zusammengelegt und wählen gemeinsam einen Delegierten. — Zusammengelegte Wahlkreise sollen in der Regel nicht mehr als 500 Mitglieder umfassen.

2. Den Wahlvorort, also den Ort, welcher in zusammengelegten Bezirken die Leitung für den Wahlakt des Kreises stellt, bestimmt der Zentralvorstand, und auch den Wahlleiter. Wahlleiter soll in der Regel der Vorsitzende der Filiale oder des Vorortes sein. Ist derselbe jedoch Kandidat, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende, ist auch dieser Kandidat, so bestimmt die Ortsverwaltung den Wahlleiter.

3. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in den Mitgliederversammlungen, welche zu diesem Zwecke einberufen werden durch Mehrheitsbeschluß der Versammelten. Die Zahl der Kandidaten ist unbeschränkt, doch empfiehlt sich freiwillige Beschränkung, damit nicht allzugroße Zersplitterung der Stimmen eintritt.

4. Die Kandidaten müssen in dem Wahlkreise wohnen, in welchem sie aufgestellt werden.

5. Die Einsendungen der Vorschläge für die Wahlen haben in der vom Zentralvorstand mit der Wahlkreiseinteilung bekannt zu gebenden Frist an die Zentrale zu erfolgen. Für zu spät eingehende Vorschläge kann eine Veröffentlichung nicht verlangt werden. Bei der Einsendung der Vorschläge sind die Namen der Kandidaten (Vor- und Zuname), Eintritt in den Verband, Beruf (auch bei Verbandsangestellten) und Beitragsklasse anzugeben.

6. Der Zentralvorstand hat die rechtzeitig eingehenden Vorschläge übersichtlich geordnet im „Textilarbeiter" zu veröffentlichen.

7. Der Wahltag wird vom Zentralvorstand für das ganze Reich einheitlich auf einen Sonntag festgesetzt.

8. Die Wahlhandlung soll, je nach Mitgliederzahl und Ausdehnung des Filialbezirkes in einem oder mehreren Lokalen stattfinden. Die Bestellung einer genügenden Anzahl Lokale ist Sache der Ortsverwaltung. Falls Lokale

nicht vorhanden oder falls aus gewissen Gründen die Benutzung von Lokalen nicht tunlich erscheint, so können auch Privatwohnungen als Wahllokale benutzt werden. Die Ortsverwaltung hat die bestimmten Lokale den Mitgliedern rechtzeitig und hinreichend zur Kenntnis zu bringen. Den Mitgliedern steht es frei, zu wählen, in welchem Lokale sie wollen. Im Wahllokale selbst muß für die ganze Dauer der Wahl auf einem Plakat bekanntgegeben werden, wer Kandidat ist. Sind mehrere Kandidaten da, so sind die Namen alphabetisch geordnet zu nennen. Eintritt, Beruf und Beitragsklasse ist mit bekanntzugeben.

9. Die Wahlzeit, d. h. die Stunden, in denen die Wahlhandlung vor sich gehen soll, wird von der Ortsverwaltung nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt.

10. Für die Erledigung der Wahlgeschäfte wählt die Mitgliederversammlung ein Wahlkomitee in solcher Stärke, daß in jedem Wahllokal mindestens drei Mitglieder zur Leitung der Wahlhandlung anwesend sein können. Die Ortsverwaltung selbst ist Zentralwahlkomitee. Sie überwacht die Wahlhandlung in den einzelnen Wahllokalen nach Möglichkeit. Die Ermittelung und Zusammenstellung des Wahlresultates muß in allen Wahllokalen sofort nach Schluß der Wahlhandlung geschehen. Das Zentralwahlkomitee hat dann sogleich die Resultate aus allen Wahllokalen einzuziehen und zusammenzustellen. Das Ergebnis ist sofort an die Zentrale zu berichten. Orte, welche zu einem zusammengelegten Bezirke gehören, senden das Resultat sofort an den Wahlleiter, welcher das Resultat zusammenzustellen und an die Zentrale einzusenden hat.

11. Dem Wahlkomitee können Kandidaten nicht angehören. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als zwei Komiteemitglieder am Wahltische anwesend sein. Die Funktionen der Wahlkomiteemitglieder sind vor Beginn der Wahlhandlung festzustellen: Prüfung der Legitimationen (Mitgliedsbücher der Wähler), Führung der Wählerliste, Entgegennahme der Stimmzettel. Die Wahlhandlung ist so zu erledigen: Der Wähler gibt sein Mitgliedsbuch zur Prüfung ab. Ist dasselbe in Ordnung, so wird der Wahlvermerk in das Buch gemacht. Unterdessen hat der Listenführer den Namen des Wählers in die Liste eingetragen — Namen und Stammnummer —, und dann

tritt der Wähler an den Wahltisch zur Urne, um seinen Stimmzettel abzugeben. Vor der Entgegennahme des Stimmzettels hat der an der Urne tätige Kollege sich zu überzeugen, daß der Wahlvermerk im Mitgliedsbuche des Wählers eingetragen ist. — Für eine ausreichende Anzahl Gefäße, welche sich als Wahlurnen eignen, hat die Ortsverwaltung zu sorgen. Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugen sich die Wahlkomiteemitglieder, daß die Urne leer ist. Die im Wahllokale tätigen Komiteemitglieder wählen bei Beginn der Wahlhandlung zuerst.

12. Das Wahlrecht ist ein persönliches. Jeder Wähler kann nur für sich selbst wählen. Vertretungen sind nicht zulässig. Ohne Legitimation (Mitgliedsbuch) kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden. Wahlrecht hat nur, wer nicht länger als sechs Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist. Wer mehr als sechs Wochenbeiträge schuldet, kann nur wählen, wenn er bei der Ortsverwaltung Stundung nachgesucht und erhalten hat. Die nachgesuchte Stundung der Beiträge muß begründet sein. Im Wahllokale dürfen am Wahltage selbst Stundungen nicht nachgesucht und erteilt werden. Auch dürfen rückständige Beiträge nicht angenommen werden. Der Wähler hat also Sorge zu tragen, daß seine Legitimation (Mitgliedsbuch) rechtzeitig in Ordnung ist. — Mitglieder, welche sich auf der Reise befinden, üben ihr Wahlrecht in dem Orte aus, in welchem sie sich am Wahltage befinden. Sie sind als „Reisende" in der Wählerliste zu vermerken. Jeder Wähler hat selbst darauf zu achten, daß der Wahlvermerk in seinem Mitgliedsbuche vollzogen wird; nur dieser gilt als Nachweis, daß das Mitglied seiner Ehrenpflicht, gewählt zu haben, nachgekommen ist.

13. Der Wahlakt muß pünktlich eröffnet und geschlossen werden. Nach Schluß desselben dürfen Stimmen nicht mehr angenommen werden. Das Resultat ist sofort festzustellen. Es werden die in der Liste verzeichneten Wähler bei der Eintragung fortlaufend numeriert. Die Anzahl der eingetragenen Wähler muß mit der Anzahl der in der Urne befindlichen Stimmzettel übereinstimmen. Erst wenn die Uebereinstimmung oder die hierbei etwa vorhandene Differenz festgestellt ist, wird mit der Auszählung der Stimmen für die Kandidaten begonnen.

14. Nach Beendigung der Auszählung und Feststellung des Resultates ist ein Protokoll über die Wahlhandlung herzustellen. Dasselbe muß enthalten: Namen und Adressen der Wahlkomiteemitglieder, Wahllokal- und Wahlzeitangabe, Stimmenzahl, insgesamt und für jeden einzelnen der Kandidaten. Ist das Protokoll fertig, so ist es zum Zeichen der Richtigkeit vom Wahlkomitee zu unterschreiben und mit der Wählerliste und den Stimmzetteln an das Zentralwahlkomitee einzuliefern. Dieses stellt alle Resultate des Bezirks sofort zusammen und sendet sie an den Zentralvorstand ein. Entscheidend ist bei der Wahl die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat das Los zu entscheiden. Alle Wahlprotokolle, Wählerlisten und Stimmzettel müssen bis nach der Generalversammlung aufbewahrt werden.

15. Anfertigung oder Besorgung der Stimmzettel ist Sache der Ortsverwaltungen. Auf den Stimmzetteln müssen die Namen aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet sein. Der Wähler streicht soviele Namen auf dem Zettel weg, daß nur soviele übrig bleiben, als Delegierte zu wählen sind. Zettel mit mehr Namen als Delegierte zu wählen sind, sind ungültig. Zettel mit weniger Namen sind gültig. Ungültig sind alle Stimmen, welche auf Personen fallen, die als Kandidat nicht regelrecht nominiert sind. Stimmzettel müssen in allen Wahllokalen während des Wahlaktes in hinreichender Zahl vorhanden sein.

16. Protest gegen die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Wahl kann von jedem Mitgliede beim Zentralvorstand innerhalb einer Woche erhoben werden. Dem Protest sind die Gründe sofort beizufügen und Zeugen für behauptete Tatsachen zu nennen. Die Wahlleitungen haben alles zu vermeiden, was zu Protesten Anlaß geben könnte. Ist jedoch ein Protest erfolgt, so ordnet der Zentralvorstand alles weitere an.

17. Die Wahlhandlung ist eine öffentliche. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Wahllokale aufzuhalten, soweit Platz vorhanden ist. Es genügt, daß es sich legitimiert und die Wahlhandlung nicht stört.

18. Wahlagitation zugunsten des einen oder anderen Kandidaten soll von keiner Seite getrieben werden; insbesondere dürfen Mittel der Organisation zur Beeinflussung der Wahl nicht angewandt werden.

19. Mandate erhalten die Delegierten von der Zentrale zugesandt. Die Mandate sollen enthalten: Namen, Beruf, Eintritt, Beitragsklasse, Ort (oder Orte) der Vertretung und die Mitgliederzahl, welche der Delegierte vertritt. Die Mandate müssen von der Ortsverwaltung unterschrieben und gestempelt werden und sind von jedem Delegierten zur Generalversammlung mitzubringen. — Bei namentlichen Abstimmungen wird die Stimme der Delegierten nach der auf dem Mandat angegebenen Mitgliederzahl bewertet.

20. Dieses Wahlreglement findet bei allen anderen Wahlen (Gewerkschaftskongreß, Internationaler Textilarbeiterkongreß) sinngemäße Anwendung.